

Fahrpreisermässigung auf den schweizerischen Eisenbahnen

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **14 (1906)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerischer Samariterbund.

Protokollauszug der Sitzungen des Zentralvorstandes

vom 28. November und 15. Dezember 1905, sowie vom 11. Januar 1906.

In Ausführung des an der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 15. Oktober 1905 in Marau gefassten Beschlusses werden die § 6, litt. e, und § 7 der Statuten des schweizerischen Samariterbundes vom 12. März 1905 wie folgt ergänzt:

§ 6, litt. e, als Schlußsatz:

„Ueber die Geschäftsführung desselben „wird ein besonderes Regulativ erlassen.“

§ 7. Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Die ständige Leitung des Bundes wird „einer Vorortsektion übertragen, welche „auf die Dauer von drei Jahren und mit „obligatorischem Wechsel nach Ablauf dieser „Frist von der Delegiertenversammlung „gewählt wird.“

Die mit obigen Ergänzungen versehenen Statuten sind von der Direktion des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz am 21. Dezember 1905 genehmigt worden.

Als statutarische Vertreter beim Zentralvorstand des schweizerischen Samariterbundes wurden vom Zentralverein vom Roten Kreuz gewählt die Herren

Dr. med. W. Sahli,

Dr. med. Henne-Bizius und

Dr. med. K. Forster,

alle drei wohnhaft in Bern.

Zum Vizepräsidenten des Zentralvorstandes ist Herr Dr. med. Henne-Bizius vom Vorort des schweizerischen Samariterbundes ernannt worden.

Die von der Sektion Weßlingen eingesandten neu revidierten Statuten wurden genehmigt, ebenso diejenigen der neugegründeten Sektionen Wohlen (Bern) und Wartau (St. Gallen).

Die genannten Sektionen wurden gleichzeitig in den schweizerischen Samariterbund aufgenommen und erhalten die übliche Portofreiheit.

Austritte:

1. Samariterverein Grenchen, welcher sich mit der Rot-Kreuz-Sektion Grenchen verschmolzen hat.

2. Samariterverein Straubenzell, der sich dem Zweigverein St. Gallen vom Roten Kreuz anschließt.

3. Die Sektion Affoltern bei Zürich wegen zu schwachem Aktivmitgliederbestand in Auflösung.

Unter Aufhebung des bezüglichlichen Depots in Zürich wird beschlossen, sämtliche Skelette und Tabellenwerke der Direktion des Zentralvereins vom Roten Kreuz abzutreten. Skelette und Bilderwerke sind von nun an ausschließlich beim Zentralsekretariat des Roten Kreuzes in Bern zu bestellen.

Bern, den 23. Januar 1906.

Namens des Zentralvorstandes

des Schweizerischen Samariterbundes,

Der Präsident: Der Sekretär:

Ed. Michel.

Mosimann.

Fahrpreisermäßigung auf den Schweizerischen Eisenbahnen.

Nachdem dem schweizerischen Samariterbund bereits im Vorjahr die Vergünstigung eingeräumt wurde, anlässlich seiner schweizerischen Jahresversammlungen einfache Eisenbahnbillette zur Hin- und Rückfahrt benutzen zu können, ist auf ein im Sommer 1905 gestelltes gleiches Gesuch des Zentralvereins vom Roten Kreuz die Antwort der Präsidialverwaltung des Verbandes schweizerischer Eisenbahnen eingelangt.

Die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes hatte die Fahrtaxermäßigung außer für die Versammlungen und Uebungen der eigenen Vereine auch für ihre beiden Hilfsorganisationen, den schweizerischen Militär-sanitätsverein und den schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein, nachgesucht, in der Meinung, daß die sämtlichen vier Verbände, die sich mit dem freiwilligen Hilfsweesen befassen, in dieser Hinsicht gleich zu halten seien. Leider

ist ihrem Gesuch nur teilweise entsprochen worden, wie aus dem folgenden Schreiben der Präsidialverwaltung hervorgeht; dasselbe lautet:

Bern, den 3. Februar 1906.

An die Direktion des schweizerischen Zentralvereins
vom Roten Kreuz, Bern.

Auf unser Schreiben Nr. 45807/II vom 20. Oktober v. J. bezugnehmend, beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß der Verband schweizerischer Eisenbahnen beschlossen hat, den schweizerischen Zentralverein vom Roten Kreuz auf 1. März nächsthin in das Reglement betreffend die Gewährung außerordentlicher Taxbegünstigungen zum Besuche von schweizerischen Festen und Versammlungen, sowie von Pferderennen, vom 1. September 1905, aufzunehmen. Wir übersenden Ihnen anbei zur gefälligen Kenntnisnahme zwei Exemplare des genannten Reglements und bemerken dazu folgendes:

Die Begünstigung wird gemäß Ziffer 1 des Reglements nur für allgemeine schweizerische Versammlungen bewilligt, ausgeschlossen sind Sektions- und Delegiertenversammlungen; ebenso kann die Begünstigung für kantonale Jahresversammlungen in Anspruch genommen werden.

Hinsichtlich der Hilfsorganisation Ihres Verbandes, des schweizerischen Militärjägersvereins und des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, hat es die Meinung, daß deren Mitglieder von der Begünstigung nur zum Besuche der allgemeinen Versammlungen des Zentralvereins vom Roten Kreuz und der vom letztern veranstalteten Übungen und Kurse, nicht aber auch zur Teilnahme an ihren eigenen, besonderen Versammlungen und Veranstaltungen Gebrauch zu machen berechtigt sein sollen.

Die Übungen und Kurse anbelangend, wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Begünstigung nur dann gewährt wird, wenn diese Veranstaltungen vor Ihrem Verein angeordnet und durchgeführt werden.

Die Gesuche sind für jeden einzelnen Anlaß gemäß den Bestimmungen unter Abschnitt IV des Reglements einzureichen.

Hochachtungsvoll

Für die Generaldirektion
der schweizerischen Bundesbahnen
als Präsidialverwaltung
des Verbandes schweizerischer Eisenbahnen:
(sig.) Dinkelman.

Die wichtigsten Samariterregeln für die Krankenpflege im Hause.

Aus der deutschen Zeitschrift für Samariter- und Rettungsweisen.

(Schluß.)

III. Das Krankenbett.

Das Bett des Kranken stehe am besten frei im Zimmer oder mit dem Kopfende der Wand zu, damit der Pfleger von allen Seiten an den Kranken herankommen kann. Betten, die wegen Raummangels mit der Längsseite an einer Wand stehen müssen, sind durch ein Brett, Teppich oder wollenes Tuch vor der ausstrahlenden Kälte der Wand zu schützen. Für manche Kranke und speziell für Konvaleszenten ist die Möglichkeit, ins Freie zu sehen, sehr wohltuend.

Die Bettstelle, am zweckmäßigsten eine solche von Eisen, habe als Boden ein Eisen- drahtgeflecht oder noch besser einen Sprungfederboden, darauf eine Kopfhaar- oder See- grasmatratze. Dient zur Unterlage ein Stroh-

sack, so muß dieser öfters frisch gefüllt werden, seine Öffnung muß nach unten liegen. Sehr zweckmäßig sind dreiteilige Matratzen, so daß das am meisten und am leichtesten geschädigte Mittelstück mit den beiden andern gewechselt werden kann.

Auf die Matratze kommt das Bettlaken, bei Schwerkranken auf dieses eine wasserdichte Unterlage, darüber noch eine leinene Unterlage, die öfters zu wechseln ist.

Zum Zudecken für die Kranken dienen 1—5, in Leinenüberzüge einzuziehende oder in Leinentücher eingenähte Wolldecken. Letztere verdienen vor wattierten Steppdecken den Vorzug. Für das Fußende kann in der ganz kalten Jahreszeit ein sogenanntes Plumeau gestattet werden; sonst sind Federbetten viel